



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. März 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0043(NLE)**

**7254/23
ADD 1**

**COASI 57
ASIE 25
POLMAR 15**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf des BESCHLUSSES DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-PHILIPPINEN zur Einsetzung des Unterausschusses für maritime Zusammenarbeit und zur Annahme seines Mandats

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. .../2023
DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-PHILIPPINEN**

vom ...

**zur Einsetzung des Unterausschusses für maritime Zusammenarbeit
und zur Annahme seines Mandats**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-PHILIPPINEN —

gestützt auf das Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik der Philippinen andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 48 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 48 Absatz 3 des Abkommens richtet der Gemischte Ausschuss spezialisierte Unterausschüsse ein, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen können. Der Gemischte Ausschuss kann ferner die Zusammensetzung und die Aufgaben dieser Ausschüsse sowie deren Arbeitsweise festlegen.
- (2) Der Gemischte Ausschuss hat mit seinem Beschluss Nr. 2/2020 vom 28. Januar 2020 eine Liste von Unterausschüssen erstellt und ihre Mandate angenommen.
- (3) Im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien können sowohl die Liste der Unterausschüsse als auch deren jeweilige Zuständigkeitsbereiche geändert werden.
- (4) Die Einrichtung eines neuen spezialisierten Unterausschusses für maritime Zusammenarbeit würde einen gezielten Dialog über alle Aspekte der maritimen Zusammenarbeit zwischen der EU und den Philippinen erleichtern und die wirksame Umsetzung der Programme für die maritime Zusammenarbeit zwischen den Philippinen und der EU fördern.
- (5) Das Mandat gemäß Anhang B des Beschlusses Nr. 2/2020 des Gemischten Ausschusses vom 28. Januar 2020 sollte ab seiner Einsetzung auch für den Unterausschuss für maritime Zusammenarbeit gelten.

- (6) Nach Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses kann der Gemischte Ausschuss Beschlüsse im schriftlichen Verfahren verabschieden, sofern die beiden Vertragsparteien dies vereinbaren.
- (7) Damit der Unterausschuss für maritime Zusammenarbeit seine Arbeit rechtzeitig aufnehmen kann, muss der vorliegende Beschluss im schriftlichen Verfahren erlassen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

*Einsetzung eines Unterausschusses für maritime Zusammenarbeit
und Annahme seines Mandats*

- (1) Es wird ein Unterausschuss für maritime Zusammenarbeit als spezialisierter Unterausschuss des Gemischten Ausschusses eingesetzt.
- (2) Das Mandat gemäß Anhang B des Beschlusses Nr. 2/2020 des Gemischten Ausschusses vom 28. Januar 2020 gilt auch für den Unterausschuss für maritime Zusammenarbeit.

Artikel 2

Änderung der Liste der Unterausschüsse

Die Liste der Unterausschüsse gemäß Anhang A des Beschlusses Nr. 2/2020 des Gemischten Ausschusses vom 28. Januar 2020 erhält die Fassung der diesem Beschluss im Anhang beigefügte Liste.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Gemischten Ausschusses
EU-Philippinen
Der Vorsitz*

ANHANG

Gemischter Ausschuss EU-Philippinen

Spezialisierte Unterausschüsse

Unterausschuss für Entwicklungszusammenarbeit

Unterausschuss für Handel, Investitionen und wirtschaftliche Zusammenarbeit

Unterausschuss für gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte

Unterausschuss für maritime Zusammenarbeit
